

-Ausfertigung-



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

154 F 1470/20 SO

In der Kindschaftssache

betreffend [REDACTED]

Beteiligte:

1. [REDACTED]
geboren am 26.05.2012 in Vechta,
wohnhaft c/o [REDACTED]

2. Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

- Verfahrensbeiständin -

3. Carola Koch,
geboren am 04.06.1971 in Görlitz,
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]

4. Amt für Jugend, Familie und Frauen - Fachdienst
Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft -,
[REDACTED]

- Pflegerin -

5. Amt für Jugend, Familie und Frauen [REDACTED]
Brookstr. 1, [REDACTED]

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Bremerhaven durch den Richter am
Amtsgericht Dr. [REDACTED] am 11.02.2021 beschlossen:

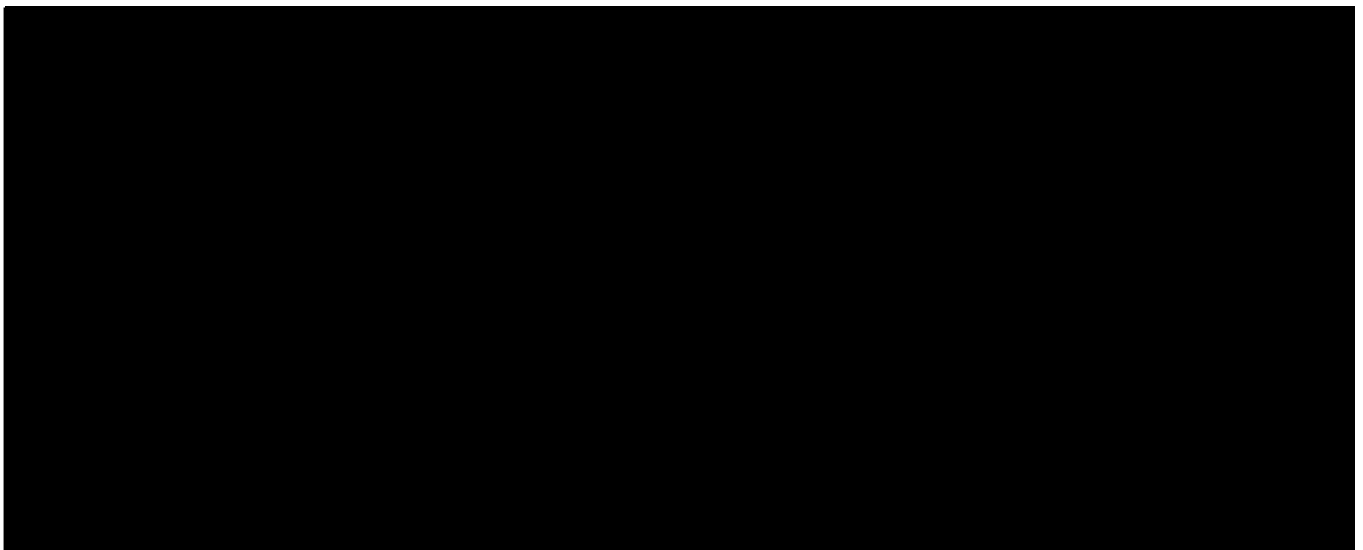
1. Der Kindesmutter wird die elterliche Sorge für ihren Sohn [REDACTED], geboren am 26. 05. 2012, entzogen und dem Amt für Jugend und Familie und Frauen der Seestadt Bremerhaven als Vormund übertragen.
2. Von der Erhebung von gerichtlichen Kosten wird abgesehen. Die Beteiligten tragen im Übrigen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
3. Mit dem Wirksamwerden dieser Entscheidung tritt die einstweilige Anordnung des Familiengerichts Bremerhaven vom 02.12.2020, Az. 154 F 1469/20 EASO, außer Kraft. Es verbleibt jedoch bei der Kostengrundentscheidung aus der einstweilige Anordnung.
4. Der Verfahrenswert wird festgesetzt auf 4.000,-- €.

G r ü n d e :

Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1666, 1666 a BGB.

Die Kindesmutter ist dem Gericht aus einer Vielzahl von familiengerichtlichen Verfahren gerichtsbekannt. Diese Verfahren betreffen alle [REDACTED]. Die Aktenzeichen lauten 154 F 1439/16 SO, 154 F 1477/18 SO, 154 F 1060/19 EASO, 154 F 1441/20 EASO, 154 F 14469/20 EASO, 154 F 1470/20 SO, 154 F 1474/20 EAHK, 154 F 1550/20 EAUG, 154 F 34/21 EAUG sowie 154 F 39/21 UG. Weiterhin werden bzw. wurden bezüglich der Unterbringung von [REDACTED] die Verfahren mit den Aktenzeichen 152 55/21 EAUB, 152 F 1511/20 EAUB, 152 F 1367/20 EAUB sowie 152 F 1193/20 EAUB geführt. Das erkennende Gericht ist davon überzeugt, dass das Wohl des 8-jährigen [REDACTED] ganz erheblich geschädigt wird, wenn die Kindesmutter weiterhin die elterliche Sorge für ihn ausübt und er in ihrem Haushalt zurückkehrt. Das körperliche, geistige oder seelische Wohl des betroffenen Kindes [REDACTED] ist durch die Kindesmutter nicht lediglich gefährdet, sondern bereits erheblich geschädigt. Denn [REDACTED] geht nicht nur seit Jahr und Tag nicht mehr zur Schule, weshalb er wenige Monate vor seinem 9. Lebensjahr weder lesen, noch schreiben kann. Bedeutend gravierender ist vielmehr, dass [REDACTED] gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und dringend einer Therapie bedarf.

So liegen folgende Polizeimeldungen vor:



Die - für ein Kind in seinem Alter - völlig aus dem Rahmen fallenden Verhaltensauffälligkeiten sind nach der Überzeugung des erkennenden Familiengerichts wesentlich auf der bei ihm festzustellenden Bindungsstörungen mit Enthemmung und/oder einer Störung seines Sozialverhaltens mit depressiver Episode zurückzuführen. Die ██████ behandelnde Ärztin, Frau ██████ der Kinder- und Jugendpsychiatrie Bremen-Ost, hat dem Gericht nicht nur diese Diagnose mitgeteilt, sondern zudem darauf hingewiesen, dass er zur Zeit sehr instabil in seiner Persönlichkeit ist und er einer ganz besonders intensiven Betreuung und Stabilisierung bedürfe. Zur Zeit sei er noch derart instabil, dass die dringend notwendige Therapie noch nicht einmal angefangen werden könne. Die Kindesmutter hat im Rahmen einer von ihr im Verfahren 154 F 1469/20 EASO dem Gericht vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 15. 01. 2021 nicht nur selbst eidesstattlich dargelegt, dass ihr Sohn unter gravierenden Störungen im Sozialverhalten und Emotionen leide, die es ihr als Mutter unmöglich machen, ihn ohne professionelle Hilfe in normalen Alltagsabläufen zu integrieren. Die Kindesmutter hat zudem ausdrücklich erklärt, dass sie versichere, dass die Entwicklungsstörungen bereits vorhanden gewesen seien, als ihr Kind aus der Inobhutnahme in ihren Haushalt im Jahre 2014 zurückgekehrt ist. Die Kindesmutter bestätigt damit ausdrücklich, dass ██████ sich seit Jahr und Tag in seiner prekären psychischen Situation befindet. Das Gericht ist auch aufgrund dieser Äußerungen der Kindesmutter davon überzeugt, dass ihr seit Jahr und Tag bewusst ist, dass ihr Kind dringend einer Therapie bedarf. Das erkennende Gericht hat auch keinerlei Zweifel daran, dass ██████ weiterhin und aktuell einer Stabilisierung seiner Persönlichkeit und einer anschließenden fachpsychologischen Therapie bedarf. Zudem ist insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass er unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation sowie seines eklatanten Nachholbedarfs beschult wird. Das erkennende Gericht kann im Übrigen offenlassen, ob die Behauptung der Kindesmutter zutreffend ist, wonach ██████ bereits im Jahre 2014 unter Entwicklungsstörungen, insbesondere unter gravierenden Störungen im Sozialverhalten und Emotionen gelitten habe sowie ob sein Zustand sich im Haushalt seiner Mutter in den Jahren zwischen 2014 und 2020 verstärkt hat und welchen Einfluss das Verhalten der Kindesmutter auf die Psyche von ██████ gehabt hat. Denn auf jeden Fall ist festzustellen, dass die Kindesmutter seit Jahr und Tag wusste, dass ██████ einen Therapiebedarf hat und sie als Sorgerechtsberechtigte gleichwohl weder dafür Sorge getragen hat, dass ██████ therapiert wird, noch dass er zur Schule geht. Hierfür trägt die Kindesmutter als alleinige Sorgerechtsberechtigte die entscheidende Verantwortung. Das Versagen der Kindesmutter als Sorgerechtsberechtigte hat das Wohl von ██████ nicht bloß gefährdet. Das Wohl des Kindes wurde jahrelang verletzt. ██████ kann weder lesen, noch schreiben und ist so psychisch instabil, dass mit ihm noch keine Therapie durchgeführt werden kann. Durch das jahrelange Versagen der Kindesmutter, nämlich insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass ██████ zur Schule geht, Teilhabe an einem kindgerechten Leben hat, Lesen und Schreiben lernt sowie seine schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eine zeitnahe Therapie behoben werden, hat die Kindesmutter das Wohl ihres Kindes nicht nur gefährdet, sondern bereits geschädigt. Das erkennende Gericht hat keine Zweifel daran, dass die Kindesmutter

auch zukünftig nicht in der Lage sein wird, dafür zu sorgen, dass das Wohl von [REDACTED] gewahrt wird und er insbesondere zeitnah therapiert sowie zur Schule gehen wird. Denn die Annahme, dass die Kindesmutter, die in den vergangenen Jahren es nicht vermocht hat, für die Therapie von [REDACTED] Sorge zu tragen sowie seine Schulpflicht sicherzustellen, zukünftig in der Lage sein wird, das Wohl ihres Kindes zu wahren, würde auf jeden Fall voraussetzen, dass die Kindesmutter Einsicht ihr bisheriges Versagen hat, die Bedürfnisse von [REDACTED] ausreichend wahrnimmt und vor allem auch mit den notwendigen Hilfetägern, insbesondere dem Jugendamt, dem Schulamt und den therapeutischen Einrichtungen kooperativ zusammenarbeitet. Die Kindesmutter hat jedoch nachhaltig in den vor dem Familiengericht Bremerhaven geführten Verfahren gezeigt, dass sie nicht in der Lage ist, mit dem Jugendamt, dem Schulamt oder Therapeuten kooperativ zusammenzuarbeiten. Die fehlende Fähigkeit der Kindesmutter zur Mitwirkung zeigte sich denn auch sogar gegenüber dem erkennenden Gericht. Denn die Kindesmutter musste in dem Verfahren 154 F 1477/18 SO von dem Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 09. 01. 2019 dazu bewegt werden, ihre Bereitschaft zu erklären, einen Hilfeplan zu unterzeichnen. Die Kindesmutter hat anschließend den Hilfeplan zwar unterschrieben. Nachträglich hat sie jedoch dem von ihr unterschriebenen Hilfeplan - ohne nachvollziehbaren Gründen - widersprochen. Das erkennende Gericht hat aufgrund der Erkenntnisse aus den vielfältigen Verfahren mit der Kindesmutter sowie aufgrund ihrer persönlichen Anhörungen keinerlei Zweifel daran, dass die Kindesmutter ihre Einstellung und ihr Verhalten nicht ändern wird. Das Gericht vermag daher nicht festzustellen, dass eine Grundlage für die Annahme besteht, dass die Kindesmutter als Sorgerechtsberechtigte zukünftig in der Lage sein wird, für die Einhaltung der Schulpflicht und vor allen Dingen für die notwendige Therapie von [REDACTED] Sorge zu tragen. Das Gericht erwartet vielmehr, dass die Kindesmutter zukünftig noch weniger kooperationsbereit und -fähig sein wird, da sie insbesondere in den aktuellen Verfahren erneut „Mitsstreiter“ involviert und eingebunden hat, die die Kindesmutter in ihrem bisherigen, nicht kooperativen, sondern konfrontative Verhalten, das nicht zur Wahrung des Wohls von [REDACTED] geführt hat, bestärken. Da das erkennende Gericht derzeit nicht feststellen vermag, dass die Kindesmutter die notwendige Kooperations- und Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft hat, erachtet das Gericht es für zwingend notwendig, nicht nur einzelne Bereiche der elterlichen Sorge, sondern die gesamte elterliche Sorge auf das Jugendamt als Vormund zu übertragen. Dies betrifft insbesondere auch das Umgangsbestimmungsrecht.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 80, 81 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung: Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb von 1 Monat bei dem Amtsgericht Bremerhaven einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Einem über 14 Jahre alten Kind oder einem unter Vormundschaft stehenden, nicht geschäftsunfähigem Mündel steht in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten das selbständige Beschwerderecht zu. Das gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer

oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bremerhaven, den 11. 02. 2021
Das Amtsgericht

Dr. Köster
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Amtsgericht Bremerhaven, 17.02.2021

Edor, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



